

Halteplatz Schachen für Fahrende

Platzordnung

I. Allgemein, Aufenthaltsdauer

§ 1

Der Halteplatz Schachen dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden, welche in der Schweiz wohnen (mindestens Niederlassungsbewilligung C) oder heimatberechtigt sind. Die Stadt behält sich das Recht vor, den Platz während Grossanlässen im Schachen (eidgenössische, kantonale oder überregionale Feste) zu schliessen, um ihn für den Anlass selbst zu nutzen.

§ 2

Der Halteplatz darf mit höchstens 15 Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) belegt werden. Er erfüllt zwei Funktionen:

- **Durchgangsplatz zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober:** Die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beträgt höchstens einen Monat. Eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch möglich.
- **Winterstandplatz zwischen dem 1. November und Ende Februar:** Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens drei Monate; die Platzgebühr ist für die drei Monate geschuldet.

II. An- und Abmeldung

§ 3

Die Fahrenden haben sich beim Bezug des Durchgangsplatzes bei der Stadtpolizei Aarau an der Bahnhofstrasse 67 persönlich anzumelden sowie vor dem Wegzug abzumelden.

Schalteröffnungszeiten:

Montag – Freitag	07.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	07.00 – 11.30 Uhr
Sonn- und Feiertage	geschlossen

Erfolgt die Ankunft ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, so ist dies unverzüglich telefonisch zu melden; die persönliche Anmeldung hat am nachfolgenden Werktag zu erfolgen.

Für die Nutzung als Winterstandplatz ist frühzeitig ein Antrag zu stellen.

§ 4

Bei der Anmeldung sind die Benützer verpflichtet, die erforderlichen Dokumente (alle Fahrzeugausweise sowie Personalausweise aller Personen) vorzuweisen.

§ 5

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist eine Kautions in der Höhe von Fr. 200.– pro Wohneinheit zu hinterlegen. Die Kautions deckt allfällige Kosten für einen Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung (z. B. Reinigung der Anlagen oder Sachschäden) und wird nach Kontrolle durch den Verantwortlichen der Stadt vor der Abreise ganz oder teilweise zurückerstattet.

§ 6

Für die Dauer der Belegung wird eine Bewilligung ausgestellt, die von aussen gut sichtbar an der Wohneinheit anzubringen ist.

III. Gebühren

§ 7

Die Benützungsgebühr des Halteplatzes beträgt Fr. 8.– pro Wohneinheit und Tag. Diese Gebühr ist vor Bezug des Platzes für die gesamte Dauer der in der Bewilligung festgelegten Zeit zu bezahlen.

Für einachsige, sogenannte "Kinderwagen" gilt die halbe Benützungsgebühr. Die reduzierte Gebühr wird ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahrs hinfällig.

Die Verrechnung des Strom- und Wasserbezugs erfolgt verbrauchsabhängig über Zähler. Vor Bezug des Platzes ist eine Akontozahlung zu leisten. Die Kehrichtgebühren werden anteilmässig berechnet.

Sämtliche Gebühren sind bei der Anmeldung in bar zu begleichen.

IV. Benützung

§ 8

Die Wohneinheiten und zusätzliche Fahrzeuge sind ausschliesslich innerhalb des umzäunten Halteplatzes abzustellen. Bei Bedarf stehen zusätzliche Parkplätze nach Absprache und gegen eine Gebühr zur Verfügung.

§ 9

Auf dem Halteplatz ist Ordnung zu halten. Für die Sanitäranlage wird ein Schlüssel abgegeben; sie ist durch die Benutzer stets sauber zu halten. Es ist nicht erlaubt, in den Räumen der Sanitäranlage Arbeiten aller Art auszuführen.

§ 10

Der im Haushalt normal anfallende Abfall kann in neutralen Säcken in den zur Verfügung gestellten Abfallcontainern deponiert werden. Sperrgut und gewerbliche Abfälle werden separat verrechnet.

§ 11

Im Umgang mit Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen usw.) sind die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen strikte einzuhalten. Insbesondere ist nicht gestattet, Fahrzeuge zu waschen oder an denselben Reparaturen vorzunehmen.

§ 12

Es dürfen keine offenen Feuer direkt auf dem Boden entfacht werden.

§ 13

Hunde müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb des Halteplatzes nicht frei laufen gelassen werden. Verunreinigungen durch Hunde sind zu beseitigen.

§ 14

Den Beauftragten der Stadt oder des Kantons ist jederzeit freier Zugang zum Halteplatz zu gewähren. Werden von den Kontrollorganen Ausweise oder andere Unterlagen eingefordert, sind diese vorzuweisen, eine diesbezügliche Weigerung hat einen Platzverweis zur Folge (siehe § 16).

§ 15

Der Platz und seine Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Reinigungsaufwand durch den Werkhof oder Dritte sowie eventuelle Wiederherstellungskosten werden den Verursachern vom Depot in Abzug gebracht.

§ 16

Bei widerrechtlichem Verhalten oder Nichtbeachtung der Platzordnung kann die Stadt Aarau eine sofortige Platzverweisung in die Wege leiten und ein Platzverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.

§ 17

Bei Differenzen können die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zur Vermittlung beigezogen werden.

V. Verschiedenes

§ 18

Diese Platzordnung wird durch den Kanton Aargau / Departement Bau, Verkehr und Umwelt und die Stadt Aarau als Betreiberin erlassen und kann durch diese gemeinsam geändert werden. Dabei müssen die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende über die beabsichtigten Änderungen angehört werden.

Aarau, 20. Nov. 2014


STADTRAT AARAU

Stadtpräsidentin



Jolanda Urech

Stadtschreiber



Martin Gossweiler

Aarau, 13.11.14

**DEPARTEMENT BAU, VERKEHR
UND UMWELT KANTON AARGAU**

Vorsteher



Stephan Attiger

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Zürich, 23.10.2014

**RADGENOSSENSCHAFT
DER LANDSTRASSE**

Präsident



Daniel Huber

Ein Verwaltungsratsmitglied



St. Gallen, 10. November 2014

**STIFTUNG ZUKUNFT FÜR
SCHWEIZER FAHRENDE**

Präsident



Markus Notter

Geschäftsführer



Urs Glaus